



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Änderung der neuen Reaktionsanlage 537.32 sowie Raffinationsanlage 537.66

Bezirksregierung Düsseldorf

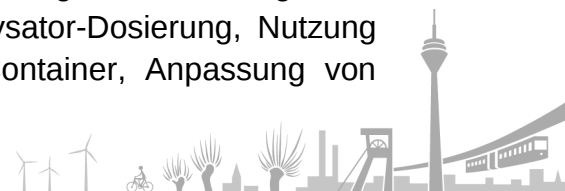
Düsseldorf, den 25.02.2026

53.04-9350370-0030-A15-0026/26

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von fettchemischen Derivaten (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Veredelungsbetriebe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der neuen Reaktionsanlage 537.32 sowie Raffinationsanlage 537.66. Der letzte Änderungsgenehmigungsbescheid der beiden o.a. Anlagen betreffend datiert vom 17.12.2025. Innerhalb der Bau- und Umsetzungsphase haben sich laut der Anzeigenden einige Maßnahmen ergeben, die abweichend von den Genehmigungsunterlagen umgesetzt werden sollen. Diese ergeben sich zum einen aus dem sogenannten planerischen „Detail-Engineering“ und zum anderen aus praktischen Erwägungen innerhalb des Produktionsbetriebes. Diese Abweichungen von der o.a. Genehmigung wurden von der Anzeigenden angezeigt.

In der Reaktionsanlage 537.32 soll insbesondere die IBC-Einsaugung in Gebäude K08 (2.OG) in einer geänderten Aufstellung erfolgen. Weiterhin handelt es sich um die Anpassung des Pumpentyps zweier Kreislaufpumpen (Umstellung von Gleitringdichtung auf magnetgekuppelte Pumpen), die Änderung der Aufstellung eines Fasses für einen Katalysator und Anpassung der Katalysator-Dosierung, Nutzung weiterer Katalysatorvarianten mittels Pumpe aus IBC-Container, Anpassung von





mechanischen Sicherheitseinrichtungen und die Anpassung von Sicherheitsschaltungen.

In der Raffinationsanlage 537.66 ist die Nutzung einer Pumpe für Roh- und Fertigprodukt vorgesehen. Weiterhin wird angezeigt die Anpassung von Sicherheitsschaltungen und die Anpassung von mechanischen Sicherheitseinrichtungen.

Der Wegfall einzelner Aggregate sowohl in der Reaktionsanlage 537.32, als auch in der Raffinationsanlage 537.66 ist ebenfalls Anzeigegegenstand.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einzelne angezeigte Maßnahmen erhöhen - gutachterlich bestätigt – die Anlagensicherheit. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

(Dietmar Schöbernig)

